Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Wolfgang Wobido
Hählstr.2
56457 Westerburg

Per E-Mail:
w.wobido.2.tnhdsy9eua@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Charlotte Becker-Adam
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 26.02.2019
GESCHÄFTSZ. **15-710/001 II#0678**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 17. Januar 2019 bei ARD ZDF Deutschland-radio Beitrags-service**

HIER Unzuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

BEZUG Ihre E-Mail vom 19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Wobido,

nach Prüfung des Sachverhaltes muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Sie haben Ihren Antrag an den ARD ZDF Beitragsservice gerichtet. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) findet auf Rundfunkanstalten der Länder (trotz eines bundesweiten Sendeauftrags) keine Anwendung. Das gilt auch für deren nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung zwecks Einzugs des Rundfunkbeitrags.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Den Umstand, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aktuell nicht anspruchsverpflichtet sind hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 4. Tätigkeitsbericht (2012/2013) im Beitrag 5.15.3 kritisiert.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland hat vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Rechtslage bereits in ihrer Entschließung vom 24. Juni 2010 gefordert, das Recht auf Informationszugang auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten zu lassen, sofern nicht deren grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist (die Entschließung ist abrufbar unter www.bfdi.bund.de).

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker-Adam

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.